

Benutzungs- und Hausordnung für die Kindertagesstätte der Stadt Otterberg

Die Kindertagesstätte der Stadt Otterberg ist eine öffentliche Einrichtung die die Aufgabe hat, aus sozialpädagogischer Sicht familienergänzende Hilfe anzubieten, um die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern. In Zusammenarbeit mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, soll durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes entwickelt und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

1. Aufnahme:

In dem Kindergarten werden, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt Otterberg als Träger der Einrichtung, Kinder von Einwohnern im Alter vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Allgemeiner Aufnahmetermin ist jeweils zu den Stichtagen 01.02. und 01.08. jeden Jahres.

Soweit Bedarf besteht und das Platzangebot dies zulässt, können auch Kinder aufgenommen werden, die keinen Anspruch auf Aufnahme haben.

2. Gesundheitszustand:

Vor Aufnahme müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bestätigung vorlegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und unbedenklich aufgenommen werden kann.

Sollte ein Kind gesundheitlich beeinträchtigt sein (z.B. Allergien, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane usw.) besteht die Verpflichtung, dies bei der Aufnahme der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Das Erziehungspersonal wird sich dann auf die gegebene Situation einstellen.

Der Besuch des Kindergartens ist untersagt, wenn und solange das Kind erkrankt oder in der Familie eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Dies ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

Zu den ansteckenden Krankheiten gehören insbesondere Angina, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Typhus, Krätze, sonstige Hautkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen und dergleichen.

Bei Erkrankung des Kindes und ansteckenden Krankheiten innerhalb der Familie entscheidet die Leitung über den Besuch der Einrichtung (Unterbrechung/Fortführung) nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine entsprechende Bestätigung des Arztes ist vorzulegen.

Falls die Erkrankung während des Besuches der Einrichtung festgestellt wird, sind die gesetzlichen Vertreter nach Mitteilung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Nach Genesung kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

Austeilen von Medikamenten

Das Kindergartenpersonal ist nicht befugt Medikamente an die Kinder zu verteilen, auch nicht, wenn diese vom Arzt verordnet wurden. Wir bitten um Verständnis.

Fotografien und gemalte Bilder

Bei Festen und Ausflügen des Kindergartens werden häufig Fotografien von den Kindern gemacht und zum Nachbestellen ausgehängt. Außerdem kommt einmal im Jahr der Fotograf, der vorher angekündigt wird. Sind die Eltern mit dem Fotografieren ihrer Kinder nicht einverstanden, müssen sie dies vorher dem Kindergartenpersonal mitteilen.

Weiterhin setzen wir sie darüber in Kenntnis, daß die gemalten Bilder der Kinder mit Namen versehen, im Kindergarten zur Ansicht aufgehängt werden.

3. Kleidung

Sie sollte „kindergartengerecht“ dem Wetter entsprechend zweckmäßig für drinnen und draußen geeignet sein.

Kleidung und andere Gegenstände, die in der Garderobe abgelegt werden, sind mit Namen zu kennzeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden. Ein Schadensersatzanspruch bei Verlust besteht gegenüber dem Träger der Einrichtung, der Stadt Otterberg, nicht.

4. Mahlzeiten

Einmal wöchentlich wird in jeder Gruppe ein gemeinsames Frühstück durchgeführt. Der Unkostenbeitrag dafür ist bei den Erzieherinnen der jeweiligen Gruppe zu entrichten. Desweiteren wird empfohlen dem Kind eine kleine gesundheitsfördernde Zwischenmahlzeit mitzugeben. Das Mitgeben von Getränken in Flaschen, Dosen etc. ist nicht erwünscht. Die Kinder erhalten Getränke in der Einrichtung.

5. Öffnungszeiten und Schließung

Die täglichen Öffnungszeiten werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde bekanntgemacht oder können in der Einrichtung erfragt werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen darauf achten, daß ihr Kind sicher im Gruppenraum ankommt. Aus Gründen der Sicherheit wird der Kindergarten von 9.00 Uhr - 11.45 Uhr abgeschlossen.

Zeiten der Schließung der Einrichtung, insbesondere über drei Wochen während der Sommerferien, werden rechtzeitig bekannt gegeben. Soweit die Einrichtung in den Sommerferien durchgehend geöffnet bleibt, ist es erforderlich, daß die Kinder in dieser Zeit, nach vorheriger Absprache mit der Leitung, die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Wochen nicht besuchen.

Auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann eine Schließung bei ansteckenden Krankheiten und Desinfektionen erfolgen.

Wird das Kind von einer Person abgeholt, die nicht in den Papieren eingetragen ist, braucht diese eine schriftliche Erlaubnis der Eltern/Erziehungsberechtigten mit Unterschrift.

6. Versicherungsschutz - Aufsichtspflicht

In der Einrichtung, auch auf dem Hin- und Rückweg, besteht für das Kind Versicherungsschutz. Voraussetzung ist allerdings, daß das Kind keine - außer durch die Verkehrssituation begründete - Umwege macht. Das gilt auch, wenn das Kind gebracht wird. Etwaige Unfälle müssen sofort bei der Leitung der Einrichtung angezeigt werden.

Bei Festen und Veranstaltungen (z.B. Grillfesten, Sommerfesten, Ausflügen usw.) des Kindergartens mit Eltern/Erziehungsberechtigten haben diese die alleinige Aufsichtspflicht über ihre Kinder (auch über mitgebrachte Geschwister oder Besuchskinder). Dies gilt ebenfalls beim Abholen und Bringen der Kinder auf dem Kindergarten Gelände sowie Flurbereiche.

7. Haftung

Es ist verboten Taschenmesser oder sonstige gefährliche Gegenstände mitzubringen.

Spielsachen können nur freitags (Mitbringtag) mitgebracht werden. Für diese sowie andere Eigentumsgegenstände wie z.B. Schmuck und Geld wird keine Haftung übernommen.

Die Stadt Otterberg haftet auch nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Der Haftungsausschluß gilt auch für verlorengegangene oder sonstwie abhanden gekommene Sachen.

8. Elternbeitrag

Er wird gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz für den Bereich der Stadt einheitlich festgesetzt, hat 15 % der jährlichen Personalkosten zu decken und ist monatlich zu entrichten. Er ist auch zu entrichten während der Ferien, bei Schließung und bei Fehltagen der Kinder.

Der Elternbeitrag für Familien mit mehreren Kindern ermäßigt sich bzw. wird ganz erlassen. Maßgebend dafür ist die Zahl der Kinder der Familie insgesamt, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden. Für ein Kind aus einer Familie mit

- zwei Kinder sind 2/3
- drei Kindern ist 1/3 des Elternbeitrages zu zahlen.
- vier und mehr Kindern ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

Für die Beitragsermäßigung ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger notwendig. Hierzu sind die in der Verbandsgemeindeverwaltung dafür bereitliegenden Vordrucke auszufüllen.

Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit ein Erlaß- bzw. Ermäßigungsantrag gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zu stellen, wenn der zu zahlende Elternbeitrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diese Anträge werden von der Verbandsgemeindeverwaltung aufgenommen. Hierzu kommt noch der unterschriebene Erklärungsvordruck über die Zahl der Kinder in der Familie, damit die zutreffende Höhe des Elternbeitrags erlassen problemlos ermittelt werden kann.

9. Abmeldung und Ausschluß

a) Abmeldung

Die Abmeldung muß bis zum dritten Werktag des angefangenen Monats für das Ende des Monats schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Maßgebend bei der Abmeldung ist hierbei das Datum des Poststempels bzw. der Eingang in der Einrichtung. Erfolgt die Abmeldung nach diesem Termin, ist auch noch für den Folgemonat der Elternbeitrag zu zahlen.

Bei Übergang in die Schule gilt der letzte vollständige Monat vor Schulbeginn als letzter Beitragszeitraum.

b) Ausschluß

Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist die Stadt berechtigt, das Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die gleiche Regelung gilt für den Fall, daß das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt.

Auch länger andauernde Krankheit des Kindes sowie berechtigte Gründe z.B. wenn ein Kind eine Gefährdung für andere Kinder bedeutet, können einen Ausschluß rechtfertigen.

10. Hausrecht

Der Stadtbürgermeister, seine Beauftragten oder die Leiterin der Einrichtung bzw. zu ihrer Vertretung berechtigte Erzieherinnen üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Einzelnen Personen oder auch ganzen Gruppen kann mit sofortiger Wirkung der Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

11. Sonstiges

Eltern/Erziehungsberechtigte wirken durch die Elternversammlung in der Einrichtung mit. Sie haben auch die Möglichkeit einzelne Fragen und Probleme mit den Fachkräften der Einrichtung zu besprechen.

Zur Unterstützung wird ein Elternausschuß gebildet. Dieser hat insbesondere die Aufgaben, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung und die Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern. Die Zusammensetzung und alles nähere bestimmt sich nach der Elternausschußverordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 331).

12. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Hausordnung fñngt mit Wirkung vom **1. Juni 97** Anwendung und gilt für altersgemischte Gruppen entsprechend.

Otterberg, den **20. Mai 97**


(Wilhelm Jung)
Stadtbürgermeister